

Verwaltung:

wedi GmbH

Hollefeldstraße 51, 48282 Emsdetten

Telefon +49 2572 156-0, Telefax -133

info@wedi.de, www.wedi.de

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der wedi GmbH – nachfolgend „AEKB“ genannt – gelten ausschließlich. Sie gelten für alle unsere Bestellungen und Bestellungsnachträge, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die wedi GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Annahme von Waren oder Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Lieferbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Die AEKB geltend auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, sofern sie gleichartig sind, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Jede in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltene Abweichung von diesen AEKB wird als Ablehnung des Auftrages gewertet. Erfolgt dennoch die Lieferung, gilt dies unwiderleglich als Einverständnis mit diesen AEKB.

2. Auftragserteilung / Vertragsänderung

- 2.1 Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Die Schriftform ist auch gewahrt bei elektronischer Datenfernübertragung oder durch Datenträger oder per Telefax.
- 2.2 Bei formlosem Geschäftsabschluss und / oder mündlichen Bestellungen gilt die Bestellung von wedi GmbH als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

- 2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich an, so ist die wedi GmbH zum Widerruf berechtigt. Nimmt der Lieferant die Bestellung mit Abweichungen an, so ist auf diese deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur zustande, wenn die wedi GmbH diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.
- 2.4 Lieferabrufe im Rahmen unserer Bestellplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang des Lieferabrufs widerspricht.
- 2.5 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.6 Die wedi GmbH kann auch Änderungen des Liefergegenstandes nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, der Produktqualität sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- 2.7 Zur vollständigen Lieferung gehört auch die Übergabe von Einbauanweisungen, Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften, Aufbau- sowie Zusammenbauzeichnungen sowie andere technische Dokumentationen.
- 2.8 Zeichnungen, Pläne oder sonstige Unterlagen, die zum Angebot gehören, bleiben Eigentum der wedi GmbH, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält.
- 2.9 Im Rahmen der EG Verordnung Nr. 881/2002 vom 27.05.2002 sowie die EG-Verordnung Nr. 2580/2001 des Rates vom 27.12.2001 ist die wedi GmbH verpflichtet, Leistungs- und Mittelempfänger ständig zu überprüfen. Das negative Ergebnis der Prüfung ist Voraussetzung für das Zustandekommen sämtlicher Verträge, die eine Lieferung und Leistung in Zusammenhang mit einem Zahlungsfluss nach sich ziehen.

3. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

- 3.1 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss, den Inhalt und Umfang vertraulich zu behandeln. An sämtlichen mit der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Informationen und Unterlagen behält sich die wedi GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche empfangenen vertraulichen Informationen und Unterlagen ausschließlich für die Durchführung des Vertrages, insb. die Fertigung von Waren und Leistungen für die wedi GmbH, zu verwenden,

weder für eigene oder fremde Zwecke zu verwerten und nicht Dritten gegenüber zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, die wedi GmbH erteilt hierzu ihre vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung.

- 3.2 Unterlagen i. S. d. § 3.1 sind unverzüglich an die wedi GmbH zurückzugeben, soweit der Lieferant nicht innerhalb der von § 2.3 bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an die wedi GmbH zurückzugeben.
- 3.3 In Veröffentlichungen darf auf die geschäftlichen Verbindungen nicht hingewiesen werden, es sei denn, die wedi GmbH hat ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt.
- 3.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung behält über die Beendigung des Vertragsverhältnisses Gültigkeit. Die Verpflichtung endet fünf Jahre nach Beendigung.
- 3.5 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche Daten und Unterlagen an die wedi GmbH zurückzugeben oder – sofern die wedi GmbH dies wünscht – zu vernichten.

4. Lieferungen

- 4.1 Die Lieferungen erfolgen frei Haus, verzollt, einschließlich Verpackung und Transportversicherung zu Lasten des Lieferanten.
- 4.2 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch die wedi GmbH oder einen Bevollmächtigten der wedi GmbH an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.3 Den Lieferungen sind ausführliche Begleitpapiere beizufügen, aus denen sich die Bezeichnung der Ware, die Teilenummer, die Bestellnummer, die Menge sowie die Bescheinigung über durchgeführte Prüfungen durch den Lieferanten ergeben.
- 4.4 Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. Leistung bei der von der wedi GmbH in der Bestellung genannten Empfangsstelle.
- 4.5 Verzögerungen bei der Lieferung sind unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

- 4.6 Im Falle eines Lieferverzuges stehen der wedi GmbH die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Insbesondere kann die wedi GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären und vom Lieferanten Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder sich von dritter Seite beschaffen.
- 4.7 Unabhängig von den gesetzlichen Rechten und Ansprüchen bei Lieferverzug ist die wedi GmbH berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung verlangen.
- 4.8 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die wedi GmbH für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist die wedi GmbH – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf der wedi GmbH wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er gilt jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Zahlungen erfolgen entweder innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Forderung und Erhalt der Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder binnen 45 Tagen netto. Bestehen mit dem Lieferanten abweichende günstigere Zahlungsbedingungen, gelten diese zwischen dem Lieferanten und der wedi GmbH als vereinbart. Die Fälligkeit tritt ein mit Zugang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung, die sämtliche Bestellkennzeichen und Positionsnummern enthalten muss, sowie vollständiger Lieferung bzw. Leistung.
- 5.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß; sie erfolgen auch unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 5.4 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung einschließlich der Falschlieferei oder Minderleistung ist die wedi GmbH berechtigt, die Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten.

- 5.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der wedi GmbH Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

6. Beanstandungen / Gewährleistungen

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm hergestellten bzw. gelieferten Produkte und sämtliche erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtliche Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, und zwar in der jeweils gültigen aktuellen Fassung. Bestehen unter Berücksichtigung dieser Umstände beim Lieferanten Bedenken über die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von der wedi GmbH umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.3 Die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung stehen der wedi GmbH ungekürzt zu. Die wedi GmbH ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl der wedi GmbH Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall sind alle Aufwendungen für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 6.5 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung der wedi GmbH zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht der wedi GmbH in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant stellt die wedi GmbH im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter von allen Ansprüchen frei, sofern er diese zu vertreten hat.
- 7.2 Anspruchsbehauptungen Dritter wird die wedi GmbH dem Lieferanten mitteilen.
- 7.3 Ist die Verwertung bzw. Nutzung des Liefergegenstandes durch die wedi GmbH durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die Leistung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung bzw. Nutzung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

8. Produkthaftung

- 8.1 Für den Fall, dass die wedi GmbH aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die wedi GmbH von solchen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- 8.2 In den Fällen von § 8.1 übernimmt der Lieferant sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und diese auf Anforderung hin nachzuweisen.

9. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der wedi GmbH, den Auftrag ganz oder zu wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben.
- 9.2 Eine Aufrechnung ist dem Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erlaubt.
- 9.3 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur dann zu, wenn sie auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
- 9.4 Jeder kraft Gesetzes eintretende Vertragsübergang und/oder jede Änderung der Firma hat der Lieferant unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5 Werden von der wedi GmbH eigene Produkte, Werkzeuge, Transportmittel oder Sonstiges beigestellt, bleiben diese Eigentum der Firma wedi GmbH. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie sind durch den Lieferanten besonders zu kennzeichnen und sorgfältig und fachgerecht zu lagern und zu behandeln. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat der Lieferant unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Lieferant hat alles zu tun, um das Eigentum an den beigestellten Gegenständen vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 9.6 Sofern die wedi GmbH dem Lieferanten Teile beistellt, werden Verarbeitungen und Umbildungen durch den Lieferanten für die wedi GmbH vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, nicht der wedi GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die wedi GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der wedi GmbH (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.7 Wird die von der wedi GmbH beigestellte Sache mit anderen, nicht der wedi GmbH gehörenden Sachen untrennbar gemischt, so erwirbt die wedi GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass

der Lieferant der wedi GmbH anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die wedi GmbH.

10. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Zahlungseinstellung, Insolvenz

- 10.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen betrieben und nicht innerhalb von einer Frist von drei Wochen eingestellt oder wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vor, so ist die wedi GmbH berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen die wedi GmbH hergeleitet werden können.
- 10.2 Im Falle der Vertragskündigung werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als dass diese bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der der wedi GmbH entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CISG) sind ausgeschlossen. Der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
- 11.2 Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten ist Steinfurt. Die wedi GmbH ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach Wahl der wedi GmbH am Gericht des Geschäftssitzes des Lieferanten oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

12. Teilunwirksamkeit

- 12.1 Sollten einzelne Teile dieser AEKB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

- 12.2 Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.